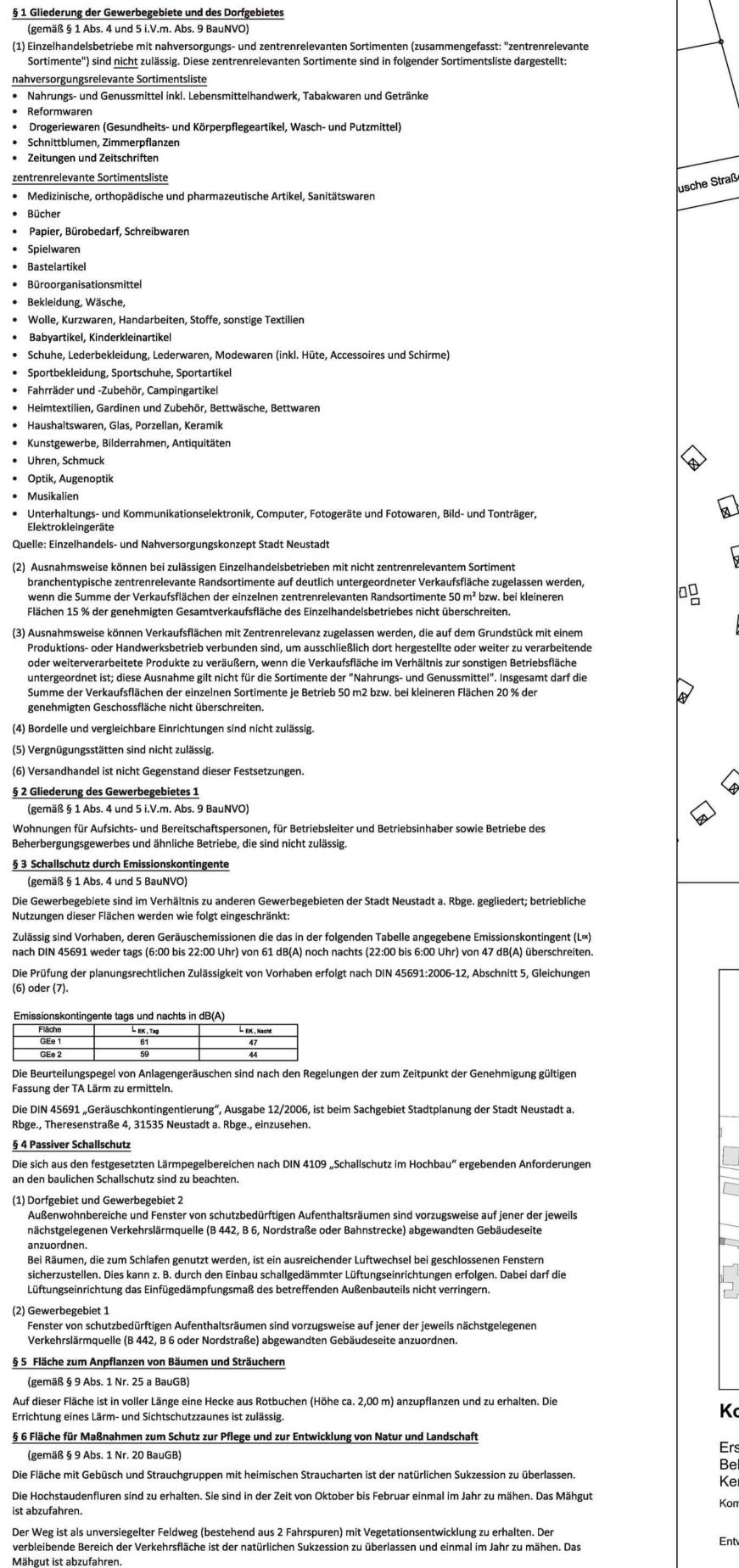
## Verfahrensschritte Präambel und Ausfertigung Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I, S. 1722), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Bebauungsplan Nr. 165 "Nienburger Str. / Nordstr.", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung, als Satzung Neustadt a. Rbge., den 06.02.2017 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 165 "Nienburger Str. / Nordstr." mit Entwurfsbegründung wurde ausgearbeitet von der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Planung und Bauordnung. Neustadt a. Rbge., den 09.02.2017 Im Auftrag Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.11.2014 ortsüblich in der Leine-Zeitung bekannt gemacht Neustadt a. Rbge., den 06.02.2017 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.04.2016 ortsüblich in der Leine-Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 25.04.2016 bis einschl. 25.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich Neustadt a. Rbge., den 06.02.2017 Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung aller relevanten Stellungnahmen, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, den Bebauungsplan Nr. 165 "Nienburger Str. / Nordstr.", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen. Neustadt a. Rbge., den 06.02.2017 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.02.2017 ortsüblich in der Leine-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.02.2017 rechtsverbindlich geworden. Neustadt a. Rbge., den 13.02.2017 Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Plein Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften, die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Abs. 3 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Februar 2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Neustadt a. Rbge., den 02.02.2017 Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Mängel in der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Neustadt a. Rbge., den ..... Der Bürgermeister Im Auftrag Rechtsgrundlagen Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I, S. BGBI. I, S. 1548, 1551 f) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509.)



Größe der Teilfläche: 10.909 m²

Mähwiese.

Computerkartographie: 07.01.2016 S.Koch

Umwandlung von Intensivgrünland zu einer artenreichen

Entwicklungsziel:

Planung: S.Gambig

**Textliche Festsetzungen** 

nahversorgungsrelevante Sortimentsliste

 Schnittblumen, Zimmerpflanzen Zeitungen und Zeitschriften

zentrenrelevante Sortimentsliste

Papier, Bürobedarf, Schreibwaren

Büroorganisationsmittel

Babyartikel, Kinderkleinartikel

 Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel Fahrräder und -Zubehör, Campingartikel

Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik

Kunstgewerbe, Bilderrahmen, Antiquitäten

Bekleidung, Wäsche,

 Uhren, Schmuck Optik, Augenoptik

Musikalien

(6) oder (7).

Spielwaren

Bastelartikel

§ 1 Gliederung der Gewerbegebiete und des Dorfgebietes

Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren und Getränke

Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren (inkl. Hüte, Accessoires und Schirme)

Drogeriewaren (Gesundheits- und K\u00f6rperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)

Medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel, Sanitätswaren

Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien

Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche, Bettwaren

Quelle: Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Stadt Neustadt

genehmigten Geschossfläche nicht überschreiten.

(5) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Gliederung des Gewerbegebietes 1

§ 3 Schallschutz durch Emissionskontingente (gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

an den baulichen Schallschutz sind zu beachten.

Fassung der TA Lärm zu ermitteln.

(1) Dorfgebiet und Gewerbegebiet 2

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

ist abzufahren.

Mähgut ist abzufahren.

(4) Bordelle und vergleichbare Einrichtungen sind nicht zulässig.

(6) Versandhandel ist nicht Gegenstand dieser Festsetzungen

Nutzungen dieser Flächen werden wie folgt eingeschränkt:

Beherbergungsgewerbes und ähnliche Betriebe, die sind nicht zulässig.

L EK , Tag L EK , Nacht

Lüftungseinrichtung das Einfügedämpfungsmaß des betreffenden Außenbauteils nicht verringern.

Verkehrslärmquelle (B 442, B 6 oder Nordstraße) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

§ 6 Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Querung der Fläche durch eine Regenwasserleitung oder durch einen offenen Graben zur Entwässerung des

Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., einzusehen.

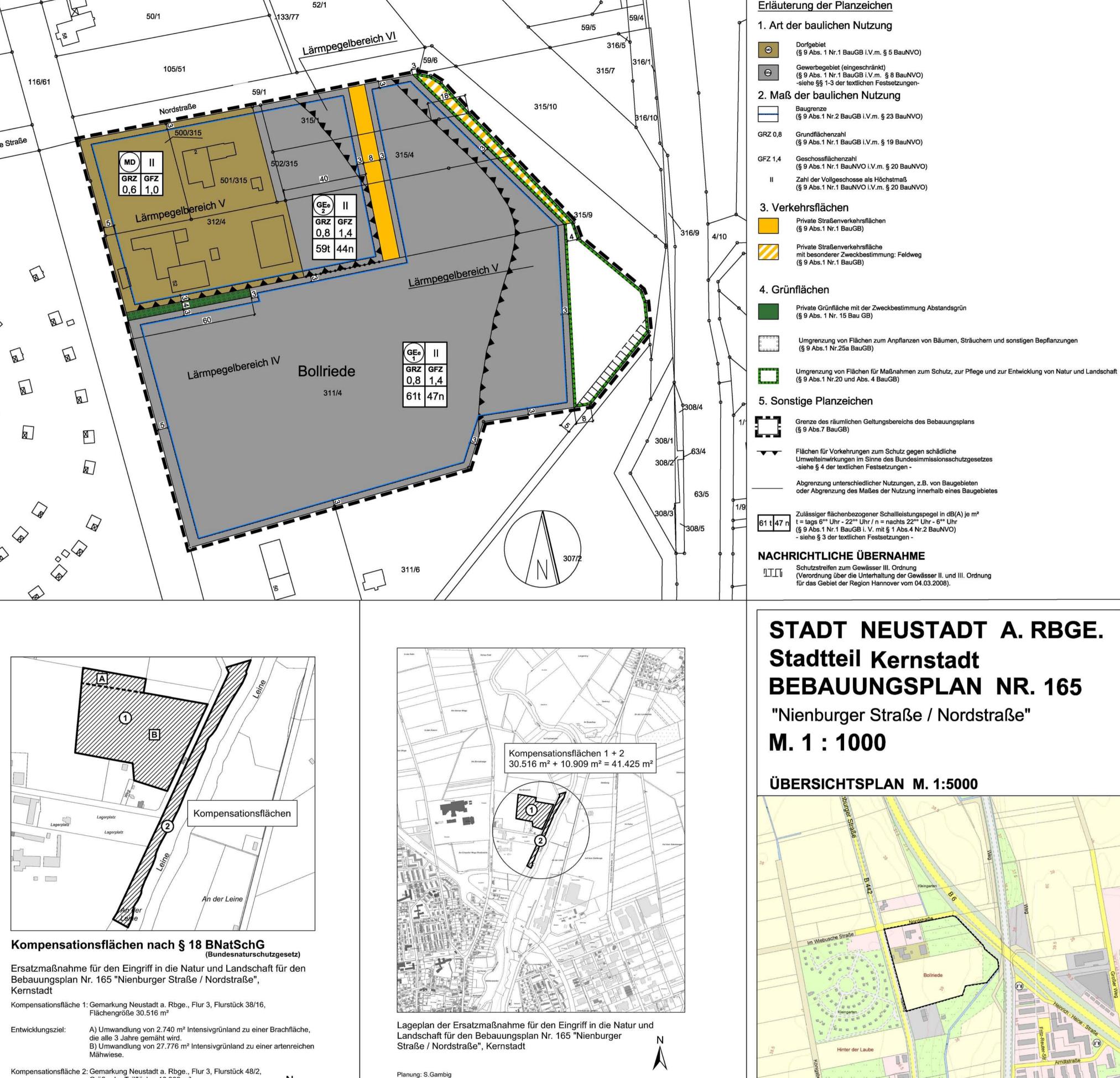
§ 5 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzzaunes ist zulässig.

Plangebietes ist auf max. 50m² zulässig. Der Gehölzbestand ist zu erhalten.

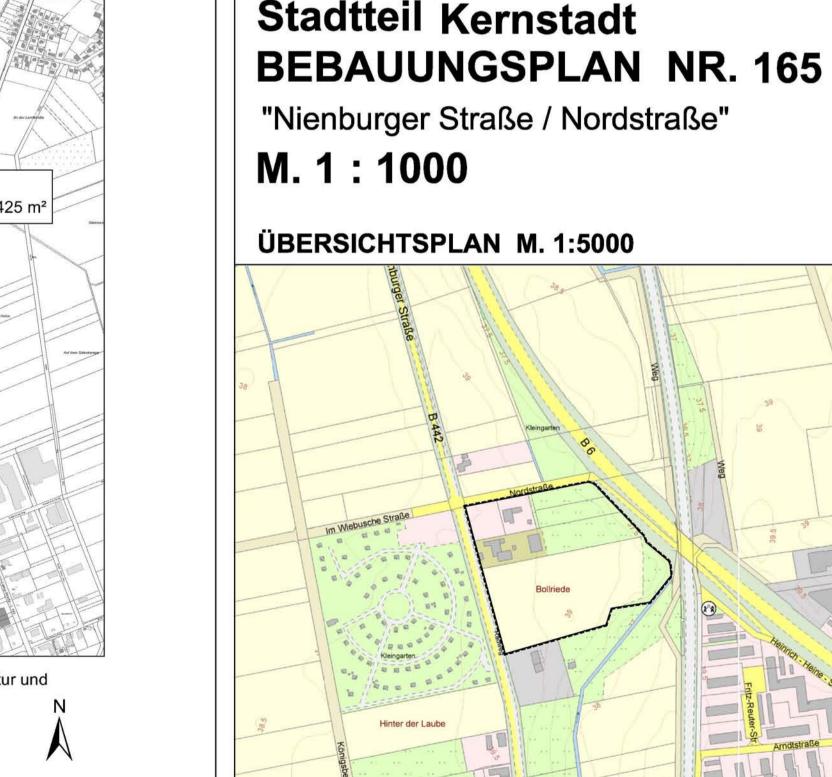
(gemäß § 1 Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

(gemäß § 1 Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)



Computerkartographie: 07.01.2016 S.Koch

52/4



Planung: Frau Kull

Geändert:

Planerstellung: Frau Zimpel 01.06.2016